

# RS Vwgh 1992/10/22 92/06/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

95/03 Vermessungsrecht

## Norm

AVG §73 Abs2;

BMG §1 Abs1;

VermG 1968 §2 Abs1;

VermG 1968 §20 Abs1;

VwGG §27;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/05/21 92/06/0078 1

## Stammrechtssatz

Die im Sinne des § 73 Abs 2 AVG sachlich in Betracht kommende Oberbehörde bestimmt sich nach den jeweiligen Organisationsvorschriften und unabhängig davon, ob diese Behörde auch im Rahmen des Instanzenzuges hätte angerufen werden können. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist bei Ausübung seiner Befugnisse dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachgeordnet. Dieser ist daher nach den hier maßgebenden Bestimmungen auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde iSd § 73 Abs 2 AVG.

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060163.X01

## Im RIS seit

29.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)